



**Merkblatt**  
**grenzüberschreitendes Reisen mit dem Pferd**  
**Pferdesportveranstaltungen – Urlaub – Wanderritte**  
- Stand: Jan 2018 -

Für **alle grenzüberschreitenden Transporte**, sei es zu **Turnieren oder anderen Pferdesportveranstaltungen** oder im Rahmen einer **Urlaubsreise**, zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. der Schweiz ist eine **Amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung gemäß Richtlinie 2009/156/EG** nötig!

Die Gesundheitsbescheinigung darf max. 48 Stunden vor dem Grenzübertritt ausgestellt sein und gilt auch für eine Rückreise innerhalb von 10 Tagen.

Zur Erleichterung der Veterinärkontrollen empfiehlt es sich, die Gesundheitsbescheinigung in den Equidenpass hineinzulegen, denn die Identifikation des Pferdes wird nur anhand des Passes kontrolliert, auf den sich die Bescheinigung (Pass-Nr.) bezieht. Deshalb ist die Prüfung beider Dokumente (Pass + Bescheinigung) erforderlich.

Im Einzelfall wird zusätzlich eine sog. TRACES-Meldung durch das für den Versandort zuständige Veterinäramt über TRACES in elektronischer Form an den Bestimmungsort gesendet. Beispielsweise beim dauerhaften Verbringen.

Lediglich für **grenznahe Ritte und Kutschfahrten**, die weniger als 24 Stunden dauern, ist kein Gesundheitszeugnis, sondern nur der Equidenpass nötig. Bei Überschreitung der 24-stündigen Frist ist für das Zurückverbringen der Pferde nach Deutschland nach einem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz weiterhin eine gültige amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung erforderlich.

**Die Anmeldung eines geplanten grenzüberschreitenden Transportes hat spätestens 2 Arbeitstage im Voraus beim zuständigen Veterinäramt zu erfolgen.**

**Werden Equiden mit einem Kraftfahrzeug über eine Grenze transportiert ist immer das Mitführen eines amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses nötig!**

**Hinweis:** Das Verbringen von Equiden in oder durch andere Mitgliedstaaten der EU oder der Export nach oder Import aus Drittstaaten ohne die geforderten Dokumente stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und zieht die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach sich!

**Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Veterinäramtes Freyung-Grafenau gerne zur Verfügung.**

Veterinäramt Freyung – Grafenau  
Kreuzstraße 4  
94078 Freyung  
Tel. 08551/57-380, Fax 08551/57-399  
E-Mail: [vetamt@lra.landkreis-frg.de](mailto:vetamt@lra.landkreis-frg.de)